

\times	Anfrage der U	VG-ME-Fraktion vom 03.11.2007
	Anfrage von	vom

Vorlagen Nr. 53/001/2008

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt	Datum: 10.01.2008
-----------------------------	-------------------

Gremium:	Termin	
Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen	28.01.2008	

Anfrage der UWG-ME vom 03.11.2007 zu den Auswirkungen der Änderung der Apothekenbetriebsordnung in Bezug auf die Prüfungsintervalle der Verwaltung

Siehe beigefügte Anfrage der UWG-ME

Antwort der Verwaltung:

In der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind keine Regelungen zur Häufigkeit der Prüfungsintervalle der Apotheken festgeschrieben.

Die Apothekenbetriebsordnung regelt überwiegend Arbeitsabläufe sowie die Pflichten des Apothekenleiters und des pharmazeutischen Personals .

Die ApBetrO soll geändert werden. Es ist bekannt, dass der Entwurf im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) z.Z. überarbeitet wird.

Danach wird der Entwurf wahrscheinlich in der Fachöffentlichkeit diskutiert werden können.

Regelungen zu den Inspektionsintervallen sind in den zur ApBetrO erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein Westfalen enthalten. Gem. Ziffer 5.1.3 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet – (RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW v. 27.11.2000- III B 5 - 0422.1.3) – sind die Apotheken alle 2 Jahre zu besichtigen; bei häufigen und schwerwiegenden Mängeln entsprechend öfter.

Im Kreis Mettmann befinden sich 119 öffentliche Apotheken sowie 2 Krankenhausapotheken. Durch den Amtsapotheker werden jährlich zwischen 40 und 50 Apothekenrevisionen durchgeführt, sodas nicht in jedem Jahr alle anstehenden Apotheken überprüft werden können. Entsprechend der Ergebnisse der Revisionen des Kreise sind die Apotheken klassifiziert und damit einem abgestuften Überwachungsturnus zugeordnet.

Abweichungen von der Kontrollroutine ergeben sich weiterhin aufgrund von Inhaberwechseln oder anlassbezogenen Besichtigungen.

Die aktuelle Klassifizierung weist folgende Einteilung aus:

Jährliche Besich-	1-2 jährliche Be-	Zweijährliche	2-3jährliche Be-	Dreijährliche
tigung	sichtigung	Besichtigung	sichtigung	Besichtigung
9 Apotheken	13 Apotheken	60 Apotheken	28 Apotheken	11 Apotheken

Anlässlich einer Besprechung der Amtsapotheker beim MAGS am 17.01.2007 wurden diese vom dortigen Pharmaziedezernenten darüber in Kenntnis, dass Herr Minister Laumann beschlossen habe, die Besichtigungsintervalle grundsätzlich auszuweiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch die Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ändern sei. Die Apothekerkammern wurden durch das MAGS auf die Absicht von Herrn Minister Laumann mit dem Inhalt hingewiesen, dass Apotheken zukünftig alle 4 Jahre besichtigt werden sollen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Apotheken mit schwerwiegenden Mängeln mit davon abweichenden Überprüfungsintervallen zu rechnen hätten.

Bisher liegt keine geänderte Fassung der Verwaltungsvorschriften vor, sodass im Kreis Mettmann – aber auch in den umliegenden Städten- weiterhin die bestehenden Vorgaben für die Apothekenbesichtigungen zugrunde gelegt werden.

Wenn die Verwaltungsvorschriften entsprechend der Absichtserklärung des Gesundheitsministers geändert werden, wird die Verwaltung ihre Intervalle für die Apothekenbesichtigungen entsprechend anpassen.

Konkrete Auswirkungen können erst benannt werden, wenn die Intervallvorgaben bekannt sind. Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Routinebesichtigungen auf etwa 30 Apotheken pro Jahr reduzieren wird.

Von Seiten der Amtsapotheker wird befürchtet, dass eine Ausweitung der Besichtigungsintervalle direkt den Verbraucherschutz nachteilig betrifft, der nur durch regelmäßige Überwachung verbessert oder auf dem status quo gehalten werden kann.

Die Ausweitung der Inspektionsintervalle wird zu einer Reduzierung der Gebühreneinnahmen im Apothekenwesen führen, die durch die verstärkte Berücksichtigung der besonders mängelbehafteten Apotheken nur teilweise kompensiert werden kann.